

20.04.2021

Lesefassung* der

3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

*Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 10.03.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 19), vom 11.03.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 20), vom 30.03.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 25) sowie vom 20.04.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 31). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen mitsamt den hierfür maßgeblichen Begründungen zusammengetragen.

Aufgrund von § 28 (sowie in Bezug auf Ziff. 1.6 der vorliegenden Allgemeinverfügung aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5)¹ der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2021 (BayMBl. Nr. 280)², i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370)³ geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern (mit Ausnahme der aufgrund von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV erlassenen Regelung)⁴ sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

¹ Ergänzt mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.03.2021. Hierbei handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloß redaktionelle Ergänzung.

² Geändert mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 20.04.2021. Hierbei handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloße Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen.

³ Vgl. Fußnote 2.

⁴ Vgl. Fußnote 1.

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ergänzende Regelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weitere Einrichtungen

1.1 Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter

- einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SBG XI
- sowie eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenz

positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.⁵

1.2 Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch

- für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
- für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV.⁶

1.3 Die Neuaufnahme von Bewohnern in Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 ist nur zulässig, wenn

- bei diesen Impfschutz schon besteht (oder ohne weitere Zwischenhandlungen nach Herstellerangaben des Impfstoffes Impfschutz künftig bestehen wird),
- oder wenn nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1.3.1 Unterbreiten eines Impfangebots

Die Einrichtung befragt die nicht-geimpfte Person frühzeitig – wenn möglich bereits zum Zeitpunkt der ersten Vertragsanbahnung –, ob diese ein Impfangebot wahrnehmen möchte. Lehnt diese Person das Impfangebot ab, muss sich die Einrichtung diese Ablehnung schriftlich bestätigen lassen. Nimmt diese Person das Impfangebot an, ist die Einrichtung verpflichtet, dieses unverzüglich umzusetzen oder – wenn sich ein solches Impfangebot nicht hinreichend zeitnah organisieren lässt – die Heimaufsicht der Stadt Passau zu informieren.

1.3.2 Testpflicht bei Aufnahme sowie nach 7 Kalendertagen

Die in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25.

⁵ Geändert mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 30.03.2021.

⁶ Vgl. Fußnote 5.

März 2021, Az. G5ASz-G8000-2021/505-32⁷)⁸ sowie in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 25. März 2021, Az. G5ASz-G8000-2021/505-32⁹)¹⁰ normierte Verpflichtung zur Testung vor jeder Aufnahme von neuen Bewohnern gilt für sämtliche Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung. Dabei gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung Verwendung finden muss, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 h sein darf. Abweichend davon ist ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) vom Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung ausreichend, wenn diese Neuaufnahme unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt und das Abwarten auf das Ergebnis der PCR-Testung organisatorisch nicht möglich ist.

Frühestens am 7. Kalendertag nach Ablauf des Tags der Aufnahme in die Einrichtung ist erneut eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen (ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) ist dabei ausreichend), die von der betroffenen Person zu dulden ist.

1.3.3 Isolation

Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der gemäß Ziff. 1.3.2 durchgeführten zweiten Testung ist die betroffene Person von allen anderen Bewohnern (einschließlich der in den Quarantäne- und Isolationsbereichen befindlichen) getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Bei körpernahen Tätigkeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu nutzen, die anschließend unverzüglich zu entsorgen ist.

1.4 Für die Rückverlegung von Bewohnern (insbesondere aus einem Krankenhaus) in die in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

1.5 Für neue Beschäftigte in den in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3.1 (Impfangebot) entsprechend.

⁷ Redaktionelle Änderung mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 30.03.2021. Hierbei handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern um eine bloß redaktionelle Ergänzung.

⁸ Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

⁹ Vgl. Fußnote 7.

¹⁰ Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

1.6 Inzidenzabhängige Testpflicht der Beschäftigten

1.6.1 Wenn und solange eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, gilt für sämtliche Beschäftigte der in den in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen eine Testpflicht an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind. Für die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz i. S. v. Ziff. 1.6.1 Satz 1 gilt § 3 der 12. BayIfSMV.

1.6.2 Von der Testpflicht i. S. v. Ziff. 1.6.1 sind solche Beschäftigte ausgenommen, bei denen die Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Von der Testpflicht ferner ausgenommen sind die Beschäftigten, die innerhalb der letzten drei Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren.¹¹

2. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 12. BayIfSMV wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG), angeordnet, dass jeder Besucher eine FFP2-Maske zu tragen hat, soweit nicht schärfere Regelungen für den Zutritt bzw. den Besuch von der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des Hausrechts getroffen wurden.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 11.05.2021¹² außer Kraft.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

¹¹ Geändert mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.03.2021.

¹² Geändert mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 20.04.2021.

BEGRÜNDUNG

I.

Die vorliegende „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ stellt im Wesentlichen eine Neubekanntmachung der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr.11) dar, die wiederum auf der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) fußt. Obgleich es möglich gewesen wäre, die Modifikationen im Hinblick auf die 12. BayIfSMV im Wege einer Änderungsverfügung umzusetzen, hat sich die Stadt Passau der Transparenz wegen für einen solchen Neuerlass entschieden.

Mit dieser „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ wurde die „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ auf den Stand der 12. BayIfSMV gebracht, die am 05.03.2021 mit Wirkung zum 08.03.2021 bekannt gemacht wurde. Da sich der Regelungshalt des § 9 der 12. BayIfSMV gegenüber der Vorgängernorm des § 9 der 11. BayIfSMV allerdings kaum geändert hat, sind die Neuregelungen in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ im Wesentlichen als bloß redaktioneller Natur einzustufen. Ausgenommen davon ist lediglich die Ergänzung um eine neue Ziff. 1.6, welche im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV eine inzidenzabhängige Testpflicht der Beschäftigten der jeweiligen Einrichtungen anordnet.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft (Risikobewertung des RKI zu COVID-19, Stand: 26.02.2021). Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung. Des Weiteren geht eine Gefahr von den Virusvarianten (Variants of Concern (VOC)) aus. Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B.1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf, erste wissenschaftliche Daten deuten zudem auf eine erhöhte Fallsterblichkeit hin.

Die bisher in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Regelungen haben sich bewährt, um (neben den hohen Durchimpfungsraten der Einrichtungen von über 90 %) ein Schutzniveau der Bewohner und des Personals erreichen und weitere Ausbrüche vermeiden bzw. eindämmen zu können.

Gerade im Hinblick auf die vorherrschende Dynamik und des kontinuierlichen Anstiegs der deutschland- und bayernweiten 7-Tage-Inzidenz sowie des stetig steigenden Anteils der „Virusvarianten“, ist die Verlängerung der getroffenen Regelungen jedoch nach wie vor geboten. Am 30.03.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz in Deutschland bei 135,2, mit Stand 19.04.2021 lag dieser bei 165,3. In Bayern ist die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten drei Wochen von 140,5 (Stand: 30.03.2021) um einen Wert von fast 50 auf 187,3 (Stand: 19.04.2021) angewachsen.¹³

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

Dazu im Einzelnen:

Zu Ziff. 1.:

1.

Die in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (Amtsblatt Nr. 19), i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 11.03.2021 (Amtsblatt Nr. 20) enthaltenen Regelungen in Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5 waren bereits in der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021 sowie teilweise in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) vorhanden, sodass insoweit zunächst auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6) sowie vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr. 11) verwiesen werden darf.

2.

In den jeweiligen Einrichtungen im Stadtgebiet bestehen zwischenzeitlich hohe Durchimpfungsraten. Allen impfwilligen Bewohnern wurde bereits ein Angebot zur Impfung unterbreitet, was 88 % hiervon auch annahmen. Die Zweitimpfungen in den Senioreneinrichtungen sind seit dem 06.02.2021 vollständig abgeschlossen, die der Behinderteneinrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaften seit 17.02.2021. Zudem wird den neu einziehenden Bewohnern bei Aufnahme ein Impfangebot unterbreitet, um den hohen Impfschutz in den Einrichtungen aufrecht erhalten zu können.

Weil also die Lage im Stadtgebiet, auch allgemein mit Blick auf die bayernweite Spitzenposition im Impffortschritt, insoweit als sehr gut zu qualifizieren, ist es trotz der allgemeinen, eher hohen

¹³ Ergänzt mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 20.04.2021.

Inzidenzzahlen vertretbar, einen Teil der im Vergleich zu den Regelungen in der 12. BayIfSMV (dort § 9) deutlich verschärften Maßnahmen wieder zu lockern. Infolgedessen gelten im Wesentlichen (d.h. mit Ausnahme der nach wie vor in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ verbleibenden Regelungen) die Maßgaben, die der Bayerische Verordnungsgeber (insbesondere in § 9 der 12. BayIfSMV) für diesen Sachbereich normiert hat.

Nichtsdestotrotz sei jedoch darauf hingewiesen, dass es den jeweiligen Einrichtungen nach wie vor freisteht, im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen festzulegen sowie ein Besuchs- bzw. Testkonzept für externe Personen zu erstellen. Zudem besteht im Hinblick auf § 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die Möglichkeit, den Zugang zur Einrichtung zu reglementieren, sofern es hierfür im Einzelfall rechtfertigende Gründe gibt. Hierdurch wird eine einrichtungsindividuelle Handhabung der geltenden Regelungen gewährleistet, um situationsbedingt und einzelfallbezogen auf jeweilige Vorkommnisse reagieren zu können.¹⁴

3.

Die Regelung in Ziff. 1.6 der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ greift § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV auf und normiert bereits im Wege dieser Allgemeinverfügung die jeweils erforderliche Anordnung einer Testpflicht durch die Stadt Passau als zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn und solange eine 7-Tage-Inzidenz von 100 im Stadtgebiet Passau überschritten wird (vgl. Ziff. 1.6.1).

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV verlangt, dass im Rahmen der Anordnung dieser Testpflicht insbesondere auch der Anteil der Beschäftigten zu berücksichtigen ist, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, was mit der Regelung in Ziff. 1.6.2 der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ umgesetzt wird.

Auf Anraten der Regierung von Niederbayern sollen strengere Maßstäbe bei der Definition des Impfschutzes angelegt werden als ursprünglich in Ziff. 1.6.2 der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 normiert waren. Demgemäß sind nunmehr lediglich solche Beschäftigten von der Testpflicht ausgenommen, bei denen die Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Von der Testpflicht ferner ausgenommen sind die Beschäftigten, die innerhalb der letzten drei Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren.

Die damit leicht verschärften Maßnahmen entsprechen dabei auch den aktuellen Entwicklungen bei der 7-Tages-Inzidenz. Gerade die deutschland- und bayernweite 7-Tages-Inzidenz hat sich im Vergleich zum Vortag (10.03.2021) geradezu sprunghaft erhöht. Auch wenn die jeweiligen 7-Tages-Inzidenzen seit geraumer Zeit einen kontinuierlichen Anstieg erkennen ließen, erhöhte sich die 7-Tages-Inzidenz von 10. auf den 11.03.2021 deutschlandweit um 3,70 (von 65,40 auf 69,10) und bayernweit sogar um 6,40 (von 70,50 auf 76,90). Im Stadtgebiet Passau liegt die 7-Tages-

¹⁴ Ergänzt mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 30.03.2021.

Inzidenz aktuell (Stand 11.03.2021) bei 119,30 – einem Wert deutlich über dem deutschland- und bayernweiten Durchschnitt und um 13,20 erhöht im Vergleich zum Vortag (106,10).¹⁵

Am 30.03.2021 lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz in Deutschland bei 135,2, mit Stand 19.04.2021 lag dieser bei 165,3. In Bayern ist die 7-Tages- Inzidenz innerhalb der letzten drei Wochen von 140,5 (Stand: 30.03.2021) um einen Wert von fast 50 auf 187,3 (Stand: 19.04.2021) angewachsen.¹⁶

Sollte es zu einem „größeren Ausbruchsgeschehen“ i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV kommen, wird die Stadt Passau darauf mit gesonderter Anordnung reagieren.

Zu Ziff. 2.:

Die Regelung in Ziff. 2. war bereits in der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021 sowie in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) enthalten, sodass auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6) sowie vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr. 11) verwiesen werden darf. Die darin enthaltenen Erwägungen gelten entsprechend für die vorliegende Allgemeinverfügung.

Zu Ziff. 3.:

Die in Ziff. 3. bestimmte Geltungsdauer orientiert sich an der Laufzeit der aktuellen 12. BayIfSMV, die vom bayerischen Ordnungsgeber gemäß § 30 der 12. BayIfSMV bis 09.05.2021 festgelegt wurde. Um auf etwaige Neuregelungen des bayerischen Ordnungsgebers zum Ablauf der 12. BayIfSMV angemessen reagieren zu können, wurde eine Laufzeit der vorliegenden Allgemeinverfügung bis 11.05.2021¹⁷ gewählt.

II.

Die Kostenentscheidung (Ziff. 4.) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

¹⁵ Ergänzt mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 11.03.2021.

¹⁶ Vgl. Fußnote 13.

¹⁷ Geändert mit Allgemeinverfügung zur Änderung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 20.04.2021.

- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).